

Helmut Radlmeier
CSU-Fraktion
und Mitunterzeichner

Landshut, 25.09.2014

Nr. 63

26.9.14 9/12

An den
Stadtrat der
Stadt Landshut

Antrag


Der Stadtrat möge beschließen, den Beschluss „Räum- und Streupflicht im Stadtgebiet Landshut laut Verordnung vom 20.12.2012“ aufzuheben und eine Regelung in Kraft zu setzen, die eine Räum- und Streupflicht im Stadtgebiet werktags von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 8 bis 19 Uhr vorsieht.

Zur Begründung

Der genannte Beschluss ist aufgrund zweier Falschaussagen des Rechtsamtes der Stadt Landshut, die den Stadträten in der Sitzung des Verwaltungssenats vom 18. Juli 2013 vorgelegt worden ist, gefasst worden. In der Stellungnahme des Rechtsamtes wird ausgeführt, Grundstückeigentümer könnten selbständig entscheiden, wann und ob sie ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen möchten. Zudem ist behauptet, außerhalb des Zeitraumes sei die Stadt Landshut verpflichtet, die Gehwege zu räumen. Beides ist falsch und rechtlich nicht haltbar. Der zum Winterdienst Verpflichtete muss im beschlossenen Zeitrahmen seiner Räum- und Streupflicht nachkommen. Eine Räum- und Streupflicht werktags von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 8 bis 19 Uhr ist ausreichend. In vergleichbaren Städten wie Regensburg, Passau, Straubing und Rosenheim besteht eine Räum- und Streupflicht in einem Zeitrahmen, der auch von den Antragsstellern für Landshut gefordert wird. Die Rechtsprechung ist zudem eindeutig: Das Oberlandesgericht München hat am 16. April 2012 den Beginn des Haupt- und Berufsverkehr zwischen 7 und 8 Uhr eingeordnet. Andere Oberste Gerichte haben ähnliche Beschlüsse gefasst. Das Ende des Haupt- und Berufsverkehrs legen die Gerichte auf 20 Uhr fest.



Helmut Radlmeier



Rössl Gertraud


Wilhelm Hess


Götzer Maximilian


Ingeborg Pongratz


Manfred Hölzlein


Dr. Max Fendl


Philipp Wetzstein


Anke Humpeneder-Graf


Ludwig Zellner


Gaby Sultanow